



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Stadt Hall in Tirol
Stadtamt
zH Herrn Senat Huter
Oberer Stadtplatz 1-2
6060 Hall in Tirol

G.-Zl.: WP-IN-2024/6114/RoRö/AD
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 12.06.2024

Betrifft: Neuerlassung der Marktordnung Hall in Tirol

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.06.2024
zust. Referent: Senat Huter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol (AK Tirol) nimmt zum Entwurf einer Marktordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol wie folgt Stellung:

Eingangs bedanken wir uns für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme und erlauben uns, nachfolgend einige Verbesserungsvorschläge zu erstatten.

Zu § 9 Abs 1 in Verbindung mit § 10 der Marktordnung:

In diesen Bestimmungen werden unter anderem der Beginn und das Ende der Märkte, sowie die Marktgegenstände festgelegt.

Aus Sicht der AK Tirol soll durch die Abhaltung von Märkten keine Situation herbeigeführt werden, die zur schleichenden Aufweichung der Ladenöffnungszeitenregelungen führt. Märkte, sofern es sich nicht um spezifische, wie etwa periodische Bauernmärkte handelt, sind einmalige Angelegenheiten mit einem speziellen Warenangebot, das sich klar von „normalen“ Geschäften unterscheiden soll. Daher sollten alle auf den Märkten zugelassenen Waren bzw. Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden (handwerkliche Artikel aus der Region, übliche

hausgemachte Speisen und Getränke etc.), auch in entsprechender Qualität und ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Bei der Abhaltung von Märkten ist überdies die Einhaltung aller geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen bei der Beschäftigung von unselbstständig Beschäftigten zu garantieren, im Besonderen dann, wenn über die regulären Öffnungszeiten hinaus Waren angeboten werden. Wir ersuchen daher die zuständige Behörde darauf zu achten, dass die Öffnungszeiten bis 20:00 Uhr (Gastronomie bis 21:00 Uhr) tatsächlich eingehalten werden, um den Arbeitnehmer:innen ein zeitnahes Arbeitsende zu ermöglichen.

Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Verkaufstätigkeiten an Samstagen nach 18:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen einer behördlichen Genehmigung nach dem geltenden Öffnungszeitengesetz 2003 oder der Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2008 benötigen.

Sofern die von der AK Tirol angeführten Voraussetzungen erfüllt werden, erheben wir keine Einwendungen gegen die Marktordnung. Wir empfehlen der Veranstaltungsleitung, die Standbetreiber über die Einhaltung aller üblichen feuerpolizeilichen und rettungstechnischen Auflagen zu informieren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner